



# **Benützungsreglement Forsthaus Nüesch**

Gültig ab 1. Juli 2024

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1 Zweck	3
§ 2 Aufsicht und Vollzug	3
§ 3 Ausnahmen	3
<b>II. Benützung des Forsthauses</b>	<b>3</b>
§ 4 Reservation/Bewilligung	3
§ 5 Belegung	4
§ 6 Mietdauer	4
§ 7 Einschränkungen	4
§ 8 Gebühren	4
§ 9 Annullation/Stornierung	5
§ 10 Hausordnung	5
§ 11 Übergabe des Mietobjekts	5
§ 12 Ausstattung	5
§ 13 Veränderungen am Mietobjekt/Bauten	6
§ 14 WC im Untergeschoss	6
§ 15 Übernachten/Zelten/Wohnwagen	6
§ 16 Feuerstelle	6
§ 17 Parkierung	6
§ 18 Missbräuchliches Verhalten	6
§ 19 Reinigung durch den Nutzer	7
§ 20 Reinigung durch den Verwalter	7
§ 21 Rücknahme des Mietobjekts	7
§ 22 Haftung	8
<b>III. Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
§ 23 Übertretungen	8
§ 24 Übergangsbestimmungen	8
§ 25 Beschwerde	9
§ 26 Inkraftsetzung	9
<b>Anhang 1: Gebühren</b>	<b>10</b>
<b>Anhang 2: Hausordnung</b>	<b>11</b>
<b>Anhang 3: Situationsplan</b>	<b>12</b>

Der Gemeinderat Zufikon erlässt gestützt auf § 11 des Ortsbürgergemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 dieses Benützungsgreglement.

Die im Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

Das Forsthaus Nüesch steht für festliche und kulturelle Zwecke zur Verfügung. Die Umgebung des Forsthauses dient als Erholungsgebiet.

### **§ 2 Aufsicht und Vollzug**

<sup>1</sup> Eigentümerin des Forsthauses (Gebäude Nr. 487, Parzelle Nr. 1060) ist die Ortsbürgergemeinde Zufikon. Die Aufsicht über das Benützungsgreglement obliegt dem Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die administrative Verwaltung wird der Gemeindekanzlei und der Abteilung Finanzen übertragen.

<sup>3</sup> Die Aufsicht und der Unterhalt der Objekte, die zur Vermietung gehören, werden durch den Verwalter des Forsthauses gestützt auf den Stellenbeschrieb wahrgenommen.

<sup>4</sup> Die Aufsicht und der Unterhalt des Untergeschosses (Werkstatt/Büro/Lager Forstbetrieb) sowie der Umgebung erfolgt über den Forstbetrieb.

### **§ 3 Ausnahmen**

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement genehmigen.

## **II. Benützung des Forsthauses**

### **§ 4 Reservation/Bewilligung**

<sup>1</sup> Für die Benützung des Forsthauses ist eine Reservation im Onlinerreservationssystem der Gemeinde via Gemeindehomepage vorzunehmen. Die Reservationsanfrage kann frühestens 16 Monate im Voraus getätigt werden.

<sup>2</sup> Die Reservationsanfrage wird von der Gemeindekanzlei geprüft. Der Nutzer erhält nach erfolgreicher Prüfung die Reservationsbestätigung per E-Mail. Die Reservationsbestätigung gilt als Vertrag. Es wird kein separater Mietvertrag ausgestellt.

<sup>3</sup> Anlässe der Ortsbürger- und Einwohnergemeinde Zufikon haben Vorrang. Bei allen anderen Reservationen gilt der Eingang der Reservationsanfrage.

<sup>4</sup> Es können keine provisorischen Reservationen vorgenommen werden. Die Reservationsanfrage (Reservierung im Onlinerreservationssystem) ist verbindlich.

<sup>5</sup> Liegen besondere Umstände vor (z.B. Nichteinhaltung des Benützungsreglements, Nichtbefolgen der Anweisungen des Verwalters, Nichtbezahlung der Rechnung bei früheren Mietungen, Schäden und der gleichen), kann die Vermietung verweigert werden.

## **§ 5 Belegung**

Das Forsthaus bietet Platz für maximal 80 Personen (inkl. Kinder). Es ist nicht gestattet, Anlässe mit mehr Personen durchzuführen.

## **§ 6 Mietdauer**

Das Forsthaus wird jeweils für einen vollen Tag (10.00 Uhr bis 9.00 Uhr des Folgetags) vermietet.

## **§ 7 Einschränkungen**

<sup>1</sup> Das Forsthaus wird nicht an Minderjährige vermietet.

<sup>2</sup> Die Räume im Untergeschoss stehen dem Forstbetrieb als Werkstatt/Büro/Lager zur Verfügung und werden nicht vermietet.

<sup>3</sup> Für Open Air Konzerte, Open Air Kinos oder ähnliches wird keine Bewilligung erteilt.

<sup>4</sup> Für kommerzielle Anlässe oder Veranstaltungen (mit oder ohne Eintritt/Kollekte) wird das Forsthaus nicht vermietet. Über Ausnahmen entscheidet der Ressortvorsteher des Gemeinderates.

<sup>5</sup> Für Anlässe von Personen im Rechts- oder Linksextremismus-Bereich wird das Forsthaus nicht vermietet. Anlässe, an welchen rassistisches Gedankengut verbreitet wird, werden nicht toleriert und bei entsprechenden Feststellungen unverzüglich abgebrochen.

## **§ 8 Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren sind im Anhang dieses Reglements geregelt.

<sup>2</sup> Der Mietpreis reduziert sich bei einer Vermietung über mehrere Tage nicht.

<sup>3</sup> Der Mietpreis beinhaltet neben der Benützung der Räumlichkeiten auch die Entschädigung des Verwalters für die Übernahme und Abgabe der Räumlichkeiten im Umfang von gesamthaft einer Stunde.

<sup>4</sup> Im Mietpreis sind enthalten:

- a) die Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasserbeseitigung, Heizung)
- b) drei Kehrichtsäcke (35 Liter) für die Abfallentsorgung (1 x Küche, 2 x Toilette)
- c) Holz fürs Cheminée im Forsthaus für die Nutzung am Anlass
- d) Fünf Festbänke für den Aussenbereich (4 m x 60 cm, für 50 – 60 Personen)
- e) Parkplatz

<sup>5</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Anlass durch die Abteilung Kanzlei. In Sonderfällen kann eine Vorauszahlung verlangt werden. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

<sup>6</sup> Die Höhe der Gebühren (Mietpreis, Stundenansätze etc.) werden periodisch überprüft und durch den Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 9 Annullation/Stornierung**

<sup>1</sup> Tritt ein Nutzer vom Mietvertrag zurück, hat er für die Stornierung folgenden Unkostenbeitrag zu bezahlen:

- a) Bei einer Stornierung bis 29 Tage vor dem Anlass Fr. 200.00
- b) Bei einer Stornierung 30 Tage und mehr vor dem Anlass Fr. 100.00

<sup>2</sup> Die Gemeindekanzlei und/oder der Verwalter können die Reservationsbestätigung vor dem Anlass aufheben, wenn Verstösse gegen dieses Reglement festgestellt werden. Der Mietpreis bleibt trotzdem geschuldet. Die Ortsbürger- und Einwohnergemeinde können für bereits entstandene Aufwendungen des Nutzers nicht haftbar gemacht werden.

## **§ 10 Hausordnung**

Die Hausordnung (siehe Anhang) bildet integralen Bestandteil der Reservationsbestätigung. Die Bestimmungen sind einzuhalten.

## **§ 11 Übergabe des Mietobjekts**

<sup>1</sup> Der Nutzer erhält den Schlüssel vom Verwalter in der Regel bei Mietantritt (Übernahme des Mietobjekts um 10 Uhr).

<sup>2</sup> Der Nutzer hat sich rechtzeitig (mindestens 4 Tage vor dem Anlass) mit dem Verwalter zwecks Vereinbarung der Übernahme inklusive Schlüsselübergabe und Rücknahme in Verbindung zu setzen.

## **§ 12 Ausstattung**

Die detaillierte Inventarliste ist auf der Gemeindehomepage zu finden. Das Forsthaus bietet folgendes:

- a) Geschirr- und Handtücher
- b) Vorplatz mit Sonnenstoren
- c) Feuerstelle im Freien / Cheminée drinnen
- d) Stühle und Tische für 80 Personen
- e) Geschirr/Besteck/Gläser für 80 Personen
- f) Festbankgarnituren für den Innenbereich
- g) Festbankgarnituren für den Aussenbereich
- h) Stehtische rund
- i) Küche mit Geschirrspülmaschine, Backofen, Kochherd, zwei Kühlschränken
- j) WC-Anlage und rollstuhlgängige Toilette (im UG)
- k) Reinigungsutensilien inkl. Staubsauger und Reinigungswagen mit Wischmopp
- l) Festnetztelefon (056 633 74 93) für Notfälle (bei schlechtem Handyempfang)
- m) Öffentlicher Defibrillator (ab 1. Oktober 2024)

## **§ 13 Veränderungen am Mietobjekt/Bauten**

<sup>1</sup> Es ist nicht gestattet, bauliche Veränderungen oder Änderungen bei den technischen Einrichtungen (z.B. Beleuchtung) vorzunehmen.

<sup>2</sup> Für zusätzliche Bauten und Festzelte ist mindestens vier Wochen vor dem Anlass ein separates Gesuch für eine Bewilligung bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

## **§ 14 WC im Untergeschoss**

Das rollstuhlgängige WC im Untergeschoss steht den Nutzern des Forsthauses (bei Vermietungen) sowie Mitarbeitenden des Forstbetriebs zur Verfügung. Es kann nicht separat gemietet werden.

## **§ 15 Übernachten/Zelten/Wohnwagen**

Es ist nicht gestattet, im und um das Forsthaus Nüesch herum zu übernachten. Für das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten beim Areal wird keine Bewilligung erteilt.

## **§ 16 Feuerstelle**

<sup>1</sup> Die Feuerstelle ist öffentlich. Bei Anlässen, die im Forsthaus Nüesch stattfinden, haben deren Benützer Vorrang. Die Feuerstelle ist ordentlich zu verlassen und der Abfall zu entsorgen.

<sup>2</sup> Ausserhalb der vorhandenen Feuerstelle darf kein Feuer entfacht werden.

<sup>3</sup> Die Feuerstelle kann nicht separat (ohne das Forsthaus) gemietet werden.

## **§ 17 Parkierung**

<sup>1</sup> Es stehen ca. 30 bis 40 Parkplätze zur Verfügung bei einer sauberen Parkordnung. Die Verantwortung dafür liegt beim Nutzer.

<sup>2</sup> Montags bis freitags müssen die Zugänge zur Holzlagerhalle und zum Forsthausmagazin (Büro Forstbetrieb, UG) gewährleistet sein.

<sup>3</sup> Der Nutzer hat sicherzustellen, dass die Zufahrt für die Blaulichtorganisationen jederzeit gewährleistet ist.

## **§ 18 Missbräuchliches Verhalten**

<sup>1</sup> Der Verwalter ist berechtigt, während den Benützungszeiten des Forsthauses Kontrollgänge durchzuführen.

<sup>2</sup> Der Verwalter ist befugt, Nutzer, die gesetzliche Vorschriften und/oder Auflagen dieses Reglements missachten oder dessen Benehmen sonst zu Klagen Anlass gibt, zu ermahnen und wenn nötig wegzuweisen.

<sup>3</sup> Wird ein Nutzer, der das Forsthaus gemietet hat, vorzeitig aus oben genannten Gründen des Platzes verwiesen, bleibt der vollständige Mietzins geschuldet.

<sup>4</sup> Allfällige Schäden sind durch den Verwalter zuhanden der Gemeindekanzlei zu rapportieren.

## § 19 Reinigung durch den Nutzer

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten, die Vorplätze, die Feuerstelle, die Küche, die WC-Anlagen, das Mobiliar (Tische, Stühle, Besteck, Gläser, Geschirr etc.) sowie die Umgebung sind nach der Benützung sauber gereinigt zurückzugeben. An dieser Stelle wird auf die Hausordnung im Anhang verwiesen.

<sup>2</sup> Sind Nachreinigungen nötig, wird dem Nutzer die Möglichkeit geboten, diese umgehend nach Anweisung des Verwalters zu erledigen. Ist dem Nutzer dies nicht innert nützlicher Frist möglich, erfolgt die Nachreinigung durch den Verwalter. Pro angefangene Stunde werden Fr. 70.00 in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die Verrechnung der Nachreinigung erfolgt nach dem Anlass mit der Gesamtrechnung.

## § 20 Reinigung durch den Verwalter

<sup>1</sup> Die Reinigungsarbeiten können auf Kosten des Nutzers durch den Verwalter ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Das Entgelt für die Reinigung richtet sich nach dem Arbeits- und Zeitaufwand. Die Entschädigung beträgt pauschal Fr. 140.00 für zwei Stunden Reinigung. Bei höherem Zeitaufwand werden pro angefangene Stunde zusätzlich Fr. 70.00 verrechnet.

<sup>3</sup> Der Nutzer muss **vor** der Bereitstellung des Mietobjekts (5 Uhr nachts) folgende Reinigungs- und Aufräumarbeiten **selber** ausführen:

- a) Die Tische und Stühle müssen abgeräumt und abgewischt sowie die Kleber entfernt sein.
- b) Alle Böden im Innenbereich müssen besenrein sein.
- c) Das Besteck, die Gläser und das Geschirr müssen abgewaschen, gezählt und richtig versorgt sein.
- d) Die Abfallbehälter müssen geleert sein; der Kehrriech kann in den bereitstehenden Kehrriechsäcken im Container deponiert werden. Petflaschen, Büchsen, Wein-/Bierflaschen und der gleichen sind vom Nutzer selber zu entsorgen.

<sup>4</sup> Wird die Reinigung dem Verwalter in Auftrag gegeben, so muss das Forsthaus 4 Stunden vor Vertragsende (um 5.00 Uhr nachts) für die Reinigung bereitstehen.

<sup>5</sup> Die Reinigungsanfrage an den Verwalter muss bis 14 Tage vor dem Anlass gestellt werden. Der Verwalter ist befugt, wegen Kapazitätsengpässen den Reinigungsauftrag abzulehnen. In einem solchen Fall hat die Reinigung durch den Nutzer zu erfolgen.

<sup>6</sup> Die Verrechnung des Reinigungsauftrags erfolgt nach dem Anlass mit der Gesamtrechnung.

## § 21 Rücknahme des Mietobjekts

<sup>1</sup> Das Forsthaus muss am Folgetag um 9.00 Uhr abnahmebereit sein. Der Schlüssel ist dem Verwalter bei der Abgabe des Mietobjekts bei der Schlusskontrolle zurückzugeben.

<sup>2</sup> Bei einem Verlust des Schlüssels haftet der Nutzer für den Schaden (Ersatz der ganzen Schliessanlage).

<sup>3</sup> Der Nutzer meldet allfällige Schäden / Verluste dem Verwalter bei der Rückgabe des Forsthauses.

<sup>4</sup> Bei der Rücknahme des Mietobjekts kontrolliert der Verwalter das Inventar sowie die Reinigung der Räumlichkeiten/Umgebung.

<sup>5</sup> Erfolgte die Reinigung durch den Verwalter (siehe § 20), erübrigt sich die persönliche Rückgabe des Mietobjekts am Folgetag um 9.00 Uhr.

## **§ 22 Haftung**

<sup>1</sup> Der Nutzer (die in der Reservationsbestätigung aufgeführte Person) haftet für jeden Schaden, der durch die unsachgemässe Benützung des Forsthauses entsteht. Zerbrochenes/fehlendes Geschirr/Besteck/Gläser, beschädigte Einrichtungen (z.B. Storen, Schäden an Tischen durch Kerzen ohne Untersetzer) und defektes Material sind dem Verwalter bei der Rücknahme zu melden. Die Kosten für die Reparatur / den Ersatz werden dem Nutzer verrechnet.

<sup>2</sup> Die Ortsbürgergemeinde Zufikon übernimmt keine Haftung bei Diebstahl und Personen- oder Sachschäden. Die Versicherung ist Sache des Nutzers.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Übertretungen**

<sup>1</sup> Unterlassungen oder vorschriftswidrige Vorkehrungen werden auf Kosten des Nutzers korrigiert.

<sup>2</sup> Übertretungen von Vorschriften des Benützungsreglements Forsthaus Nüesch können durch den Gemeinderat mit Verwarnung und/oder Busse geahndet werden.

### **§ 24 Übergangsbestimmungen**

Für die Reservationen, die vor dem 1. Juli 2024 bewilligt wurden (ausgestellte Reservationsbestätigungen), gelten die alten Bestimmungen.



## § 25 Beschwerde

<sup>1</sup> Erklären Betroffene, dass sie mit Entscheiden der Gemeindeverwaltung oder des Verwalters nicht einverstanden sind, wird der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selber. Die Erklärung ist innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich beim Gemeinderat, 5621 Zufikon, einzureichen.

<sup>2</sup> Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.

<sup>3</sup> Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersatz allfälliger Parteikosten besteht nicht.

<sup>4</sup> Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

## § 26 Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

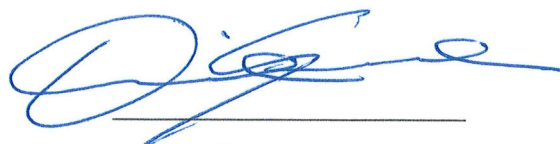
<sup>2</sup> Dieses Reglement hebt das Reglement über den Betrieb des Forsthauses Nüesch vom 28. November 1977 auf.

Vom Gemeinderat beschlossen am:  
10. Juni 2024


NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann, Daniel Stark

Der Gemeindeschreiber, Uwe Krzesinski



---



---

## Anhang 1: Gebühren

### Mietpreis inkl. Nebenkosten pro Tag siehe § 8

Ortsbürgergemeinde Zufikon inkl. Verwaltungsorgane (Versammlungen, Sitzungen etc.)	Fr.	0.00
Einwohner / Ortsbürger (in Zufikon wohnhaft)	Fr.	290.00
Anlässe der Einwohnergemeinde Zufikon	Fr.	290.00
Zufiker Vereine und Zufiker Parteien (massgebend ist der Vereinssitz gemäss Vereinsstatuten)	Fr.	290.00
Zufiker Gewerbe (massgebend ist der Firmensitz gemäss Zefix)	Fr.	290.00
Auswärtige/alle anderen	Fr.	390.00
Zusätzliche Festbankgarnituren (4 m x 60 cm) für den Aussenbereich, pro Garnitur	Fr.	10.00

### Nachreinigung bei ungenügender Rückgabe des Mietobjekts gemäss § 19

Nach Aufwand, pro angefangene Stunde	Fr.	70.00
--------------------------------------	-----	-------

### Reinigung durch den Verwalter gemäss § 20

Die Reinigung kann auf Wunsch auf Kosten des Nutzers über den Verwalter erfolgen. Total 2 Stunden, pauschal	Fr.	140.00
Bei höherem Zeitaufwand, pro angefangene Stunde	Fr.	70.00

### Reparatur / Ersatz Mobiliar (Einrichtung/Inventar)

Die Kosten für die Reparatur/Ersatz von beschädigtem Mobiliar/Geschirr etc. sowie die Kosten für den Ersatz von fehlendem Mobiliar/Geschirr etc. werden dem Nutzer gemäss separater Preisliste verrechnet.

Die Preisliste ist auf der Gemeindehomepage zu finden unter <https://zufikon.ch/forsthaus>.

## Anhang 2: Hausordnung

1. Der Nutzer wird angehalten, dem Mietobjekt, dem Mobiliar, der Aussenanlage und der Umgebung Sorge zu tragen.
2. Die Boxmobil-Aussenstoren auf dem Aussenplatz sind bei Regen oder Wind sofort hochzuziehen.
3. Es ist nicht gestattet, Schrauben, Nägel, Heftklammern und dergleichen in Böden, Wände, Tür-/Fensterrahmen, Tische und Stühle einzulassen.
4. Bei der Rückgabe des Mietobjekts gilt:
  - einwandfrei saubere Tische (inkl. Entfernen der Kleber), Stühle und Aschenbecher
  - hygienisch gereinigte Küchen- und Toilettenanlagen
  - gereinigter Grillrost bei der Feuerstelle im Freien und Cheminée
  - alle Fussböden im Innenbereich müssen feucht aufgenommen werden
  - Entfernung von Dekorationen im Forsthaus
  - saubere Forsthausumgebung und Anfahrtsweg (Einsammeln von Abfallpapier, Flaschen, Entfernen der Wegmarkierungen [Ballone, Fahnen etc.] usw.).
  - Abfallbehälter leeren; der Kehrriech kann in den bereitstehenden Kehrriechsäcken (3 x 35 Liter) im Container deponiert werden. Petflaschen, Büchsen, Wein-/Bierflaschen und dergleichen sind vom Nutzer separat zu entsorgen.
  - Rückgabe des Schlüssels an den Verwalter
5. In der Küche stehen Gläser, Besteck und Geschirr zur Verfügung, das mit dem Geschirrspüler gewaschen werden kann. Dieses ist zu zählen und in den beschrifteten Schränken ordnungsgemäss einzustellen. Achten Sie auf die separate Benützungsanleitung für den Geschirrspüler.
6. Nachreinigungen werden dem Nutzer nach Aufwand in Rechnung gestellt (siehe § 19 und § 20).
7. Beschädigtes Material sowie defektes oder fehlendes Geschirr ist zu melden. Die Kosten für die Reparatur/den Ersatz werden dem Mieter verrechnet.
8. Beim Verlassen der Waldhütte darf nur mässig Glut auf der Feuerstelle und im Cheminée vorhanden sein. Das Cheminée ist nach der Benützung besenrein zu reinigen. Das Feuer darf nicht mit Wasser gelöscht werden. Unter den Vordächern und im Vorraum dürfen keine Finnenkerzen, Grills etc. betrieben werden.
9. Das Ablassen von Konfettikanonen jeglicher Art und Kanonen mit Styroporkügelchen oder Schaum im Forsthaus sowie im Freien ist nicht erlaubt.
10. Rauchen in den Innenräumen ist nicht gestattet.
11. Das Polizeireglement der Gemeinde Zufikon ist einzuhalten. Insbesondere ist auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen. Ausserhalb des Gebäudes dürfen keine Lautsprecherboxen installiert werden.
12. Das Abbrennen von Feuerwerken ist nicht gestattet.
13. **Das Mobiliar im Forsthaus darf nicht im Freien genutzt werden.** Für den Aussenbereich stehen fünf Festbankgarnituren (4 m x 60 cm) zur Verfügung.
14. Jeder Forsthausbenützer ist zur Schonung der Anlagen sowie von Wald und Wild verpflichtet.

### Beim Verlassen der Räumlichkeiten gilt:

- Kochherd/Backofen ausschalten, kein Feuer mehr bei der Feuerstelle und im Cheminée
- Hochziehen der Box-Mobil Aussenstoren beim Vorplatz
- Fenster schliessen
- Lichter löschen (Aussenlampe mit zeitlicher Verzögerung)
- Äussere Türen abschliessen



## Anhang 3: Situationsplan

Koordinaten gemäss Google: 47.33683, 8.36702

Adresse: Nüeschwald, 5621 Zufikon

➔ Die Zufahrt zum Forsthaus ist gestattet (kein Fahrverbot).



Abbildung 1 Situationsplan aus google maps